

Hinweise zur datenschutzgerechten Übergabe der Patientenakten

Angelika Enderle

Gibt ein Zahnarzt seine Praxis auf oder beendet seine Tätigkeit, so stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die vorhandenen Patientenakten vom Nachfolger übernommen werden dürfen.

Häufig wird übersehen, dass ein Praxisverkauf hinsichtlich der ärztlichen Schweigepflicht schwierige rechtliche Fragen aufwirft, denn Grundlage für die Vertrauensbeziehung zwischen Patienten und Zahnarzt ist die Pflicht zur Verschwiegenheit.

In seinem Grundsatzurteil vom 10.07.1991 (Az.: VIII ZR 296/90) hat der Bundesgerichtshof (BGH) dazu entschieden, dass die Abtretung ärztlicher Honorarforderungen wegen Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht nichtig ist, wenn der Patient der Weitergabe seiner Daten nicht zugestimmt hat. Nach Feststellung des BGH können nur die Behandlungsunterlagen weitergegeben werden, deren Patienten „eindeutig und unmissverständlich“ zugestimmt haben.

Eine mündliche bzw. formularmäßige Einwilligung für eine irgendwann stattfindende Übergabe, vorherige Hinweise auf den Praxisübergang (z. B. mittels Schildes, Tagespresse) sind nicht ausreichend.

Hinsichtlich des Übergabeverfahrens bestehen folgende Möglichkeiten:

Gelingt es, das ausdrückliche Einverständnis aller Patienten zur Übergabe der Patientenkartei an Ihren bereits feststehenden Praxisnachfolger einzuholen, so können die entsprechenden Unterlagen problemlos in die laufende Kartei des Praxisnachfolgers übernommen werden. In der praktischen Abwicklung ist diese Variante aufgrund des damit verbundenen hohen organisatorischen Aufwands sowie den Unwägbarkeiten von Nachbesetzungsverfahren die Ausnahme.

Manuell geführte Patientenakteien

In der Praxis hat sich daher das so genannte Zwei-Schrank-Modell bewährt. Danach schließt der Abgeber mit dem Übernehmer neben dem Praxiskaufvertrag einen Verwahrungsvertrag (§§ 688 ff. BGB) über die Patientenunterlagen. Hierdurch wird der Praxis-

übernehmer verpflichtet, die Alt-Kartei getrennt unter Verschluss zu halten und Einsicht nur dann zu nehmen, wenn der jeweilige Patient seine ausdrückliche Einwilligung erteilt hat. Mit der Einwilligung des Patienten geht das Eigentum an der jeweiligen Patientenkartei dann auf den Erwerber über. Entsprechend wird verfahren, wenn die Kartei nur mittels EDV erfasst ist. Aus der „alten“ Datei dürfen die Daten ebenso nur nach Zustimmung des Patienten in die EDV des Praxisübernehmers übertragen werden.

Ein solches Verwahrungsverhältnis trägt auch den Regelungen der zahnärztlichen Berufsordnung Rechnung, wonach der Zahnarzt, dem bei einer Praxisaufgabe oder -übergabe zahnärztliche Aufzeichnungen über Patienten in Obhut gegeben werden, diese Aufzeichnungen getrennt von den eigenen Unterlagen unter Verschluss halten muss und sie nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Patienten einsehen oder weitergeben darf (vgl. § 12 Abs. 5 S. 2 MBO).

Elektronisch geführte Behandlungsdokumentationen

Nach § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes bedarf auch der Zugriff auf eine elektronisch archivierte Patientenkartei einer schriftlichen Einwilligung des betroffenen Patienten. Insoweit ist bei elektronisch geführten Patientendaten der alte Bestand zu sperren und der Zugriff (z. B. mittels Passwortes) zu sichern. Für einen erstmaligen Zugriff auf einen Patientendatensatz durch den Praxisnachfolger ist die Zustimmung der Patientin bzw. des Patienten erforderlich. Liegt diese vor, so darf insoweit der Datensatz vom Nachfolger freigeschaltet und weitergenutzt werden.

Vorgaben bezüglich der Form der Einwilligungserklärung des Patienten finden sich im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), wonach die auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruhende Einwilligung der Schriftform bedarf, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist (§ 4a Absatz 1 Satz 3 BDSG). In Anbetracht dieser Formulierung könnte es im Sinne eines besonderen Umstands auch ohne schriftliche Einwilligung ausreichend sein, wenn der Patient sich dem Übernehmer (durch schlüssiges Verhalten) zur ärztlichen Behandlung anvertraut. Gleichwohl sollte auch in diesem Fall die dadurch zum Ausdruck kommende Einwilligungserklärung des Patienten schriftlich doku-

mentiert werden – allein um im Zweifelsfall die Beachtung der ärztlichen Schweigepflicht und des Datenschutzes beweisen zu können.

Musterformulierung, die durch den Patienten unter Angabe seiner personenbezogenen Daten zu unterschreiben ist:

Ich bin heute zur ärztlichen Behandlung durch (Praxisübernehmer) in dessen Sprechstunde erschienen. Einer Einsichtnahme in meine bisher durch (Praxisübergeber) geführten Patientenunterlagen durch (Praxisübernehmer) stimme ich ausdrücklich zu.

Es ist davon auszugehen, dass die Einwilligung eines Patienten in die Übernahme durch einen Nachfolger die gesamte Patientenakte umfasst. Bringt ein Patient jedoch zum Ausdruck, dass nur Teile der Unterlagen übernommen werden sollen, so muss auch dieser Wunsch berücksichtigt werden.

Das Zugriffsrecht auf die Patientenakten ist zu unterscheiden von der Aufbewahrungspflicht von mindestens zehn Jahren nach § 12 Abs. 1 Satz 1 MBO. Der den Gesamtbestand übernehmende Zahnarzt verpflichtet sich i. d. R. mit der Praxisübernahme, für die ordnungsgemäße Verwahrung der zahnärztlichen Dokumentationen zu sorgen.

Quellen:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Stand: 10.04.2015, Zahnärztekammer Bremen (Übergabe der Patientenkartei)

Genehmigter Nachdruck des Artikels von Frau Angelika Enderle vom 22.06.2017 für Juradent (www.juradent.de) – © Asgard-Verlag Dr. Werner Hippe GmbH, Siegburg.



Angelika Enderle

Inhaberin Firma abrechnungspartner, Stuttgart

Angelika Enderle ist gelernte Zahn-technikerin. Sie arbeitete lange Zeit im Bereich der Verwaltung zahnärztlicher Praxen und leitete bei einem Abrechnungsspezialisten für Leistungserbringer im Gesundheitswesen den Bereich Erstattungsservice. Zurzeit freiberufliche Tätigkeit für das zahnärztliche Abrechnungswesen, Chefredakteurin des Internetportals Juradent sowie Autorin für verschiedene zahnärztliche Fachmagazine.